

# RS OGH 1992/10/21 13Os66/92, 13Os102/06h, 12Os134/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1992

## Norm

StGB §6 E

StGB §7 Abs2

StGB §86

## Rechtssatz

Eine Prüfung des Adäquanzzusammenhangs ergibt, dass es nicht völlig außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung liegt, wenn Faustschläge gegen den Kopf zu einem Schädelbasisbruch mit einer Subduralblutung und in der Folge zum Tod des Opfers führen.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 66/92

Entscheidungstext OGH 21.10.1992 13 Os 66/92

- 13 Os 102/06h

Entscheidungstext OGH 08.11.2006 13 Os 102/06h

Vgl auch; Beisatz: Es liegt nicht völlig außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung, dass als Folge eines (durch einen Faustschlag bedingten) Sturzes aufgrund eines Aufpralles des Kopfes auf ein flächenhaft starres Objekt der Tod eintritt. (T1)

- 12 Os 134/10p

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 12 Os 134/10p

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0089314

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)